

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 654

vom 31. März 1998

Gemeinde Augst, Quartierplanung "Im Baumgarten", Mutation zum Zonenreglement Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 9. Dezember 1997 die Quartierplanung "Im Baumgarten" sowie die Mutation zum Zonenreglement Landschaft (Anhang Naturschutzzone N3) beschlossen.

B. Während der Auflagefrist vom 22. Dezember 1997 bis 20. Januar 1998 ist eine Einsprache eingegangen, welche infolge der Verständigungsverhandlung vom 12. Februar 1998 vollumfänglich zurückgezogen wurde.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Augst gemäss Beschluss vom 17. Februar 1998 (Eingang 5. März 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

a) Bauprojekt:

Der Gemeinderat wird ersucht, in Koordination mit der Bewilligungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die von der Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen (ABK) geforderten Auflagen im Sinne des Schreibens der zuständigen Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) vom 12.11.97 bei der Projektierungsphase (Baugesuchverfahren) berücksichtigt werden.

b) Erschliessung:

Der geplanten Erschliessung via Rheinstrasse/Kraftwerkstrasse steht grundsätzlich nichts entgegen. Das Tiefbauamt behält sich jedoch vor, zum gegebenen Zeitpunkt - falls erforderlich - Aufweitungen auf der Rheinstrasse zu Lasten des Verursachers zu verlangen.

Im übrigen gibt sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 9. Dezember 1997 beschlossene Quartierplanung "Im Baumgarten" und die Mutation zum Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/QP/3/0 und 7/ZPS/1/2 (Quartierpläne Nr. 1-3), 7/QR/3/0 (Quartierplan-Reglement), sowie 7/ZRL/1/1 (Mutation Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne bzw. des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler: - Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- A.+A. Grob, Architektur+Baumanagement AG, 9535 Wilen bei Wil
 - Stierli+Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstr. 38, 4415 Lausen
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Tiefbauamt
 - Fostamt beider Basel
 - Denkmalpflege
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (11) (8 Archiv, ZD, OP, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunzli', written in a cursive style.